

Bericht

Konzeptakkreditierung der Studiengänge

Intensiv- und Anästhesiepflege (B.Sc.) & Notfallpflege (B.Sc.)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	4
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen	5
3.1	Überblick zum Studiengang	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	7
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	9
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW	12
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)	12
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)	13
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	13
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	14
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	16
	Studienerfolg (§14 StudakVO)	16
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO).....	17
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO)	17
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO).....	17
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)	17

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Notfallpflege Intensiv- und Anästhesiepflege	
Standort(e)	Köln und Regensburg	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc. Notfallpflege B.Sc. Intensiv- und Anästhesiepflege	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☒
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-----	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2022/23	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30 je Studiengang	
Datum Studienkonzept	7.3.2022	
Formale Prüfung	10.3.2022	Ltg. QM, Marianne Frick
Fachlich-inhaltliche Prüfung	20.5.2022	Prof. Dr. Ayse Cicek, Professorin für Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt Rehabilitation und Teilhabe, Hochschule München Miriam Felsenheimer, Intensivpflegende bei den Kliniken Köln Damon Mohebbi, Studierender in den Studiengängen Medizin, Uni Düsseldorf und Internationale Gesundheits- und Entwicklungswissenschaften, M.Sc. University College London
Beschlussdatum Senat	23.06.2022	
Erstellung Bericht	20.07.2022	

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines

Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfner wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der Studiengänge „Notfallpflege“ (B.Sc.) und „Intensiv- und Anästhesiepflege“ (B.Sc.) für den Standort Köln und Regensburg gestartet. Das von der Hochschulleitung benannte Entwicklungsteam erarbeitete in der Folge einen Entwurf für den Studiengang, der vom Hochschulrat in strategischer Hinsicht und vom Senat in akademischer Hinsicht zur weiteren konzeptionellen Ausarbeitung empfohlen wurde. Auf der Basis des Entwurfs wurde unter Einbindung externer Expertise und der Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule ein Konzept für den geplanten Studiengang ausgearbeitet. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter*innen übermittelt:

- Prof. Dr. Ayse Cicek, Professorin für Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt Rehabilitation und Teilhabe, Hochschule München
- Miriam Felsenheimer, Intensivpflegende bei den Kliniken Köln
- Damon Mohebbi, Studierender in den Studiengängen Medizin, Uni Düsseldorf und Internationale Gesundheits- und Entwicklungs-wissenschaften, M.Sc. University College London

Bis zum 20.05.2022 wurden alle drei Gutachten an die Hochschule übermittelt. Seitens der Leitung des Qualitätsmanagements erfolgte auf Basis der Gutachten eine nicht bewertende Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die einzelnen Gutachten und das zugrundeliegende Konzept wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen

3.1 Überblick zum Studiengang

Der Bachelorstudiengang Notfallpflege und der Bachelorstudiengang Intensiv- und Anästhesiepflege wurden als akademische Alternative zu den bisherigen Angeboten der beruflichen Weiterbildung in der Pflege entwickelt. Die Studiengänge sollen als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge in den Fachbereich Gesundheit und Soziales der HSD eingebunden werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist u.a. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf. Damit umfasst die Zielgruppe der Studiengänge Personen mit einem Abschluss der Generalistischen Pflege bzw. einem äquivalenten bisherigen 3-jährigen Ausbildungsberuf, z.B. Gesundheits- und Krankenpflege. Für die mit dem Ausbildungsabschluss erworbenen Kompetenzen ist eine pauschale Anrechnung von 60 ECTS-Punkten vorgesehen. Grundlage der Studiengestaltung ist ein Blended Learning Konzept mit Online-Angeboten zur Wissensvermittlung und Präsenzphasen zur vertiefenden Übung. Das Studium ist zum einen in Präsenzphasen organisiert, die am Wochenende (i. d. R. Freitag und Samstag) stattfinden. So können die Studierenden weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Zum anderen bekommen die Studierenden Lernaufgaben zum Selbststudium und werden über das zur Verfügung stehende E-Campus-System online betreut.

Bezug der geplanten Studiengänge zum Leitbild und den Qualitätszielen der Hochschule

Mit dieser Studienkonzeption verfolgt die Hochschule gemäß ihrem Leitbild das Ziel, Studieninteressierten, die aufgrund ihrer familiären, beruflichen oder privaten Situation kein Vollzeitstudium in der klassischen Organisationsform absolvieren können, die Möglichkeit zu geben zu studieren und auch in fortgeschrittenem Alter ihre beruflichen Kompetenzen zu erweitern und aufzuwerten. Es werden insbesondere Persönlichkeiten angesprochen, die sich das lebenslange Lernen zum Prinzip gemacht haben. Gemäß dem im Leitbild verankerten Ziel, ein ständig aktualisiertes Studienangebot anzubieten, erfolgt die Entwicklung des Studiengangs gemessen am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die integrative Ausbildung von Fach – und Schlüsselkompetenzen durch eine praxisorientierte Ausrichtung verfolgt das Ziel, neben der fachbezogenen Wissensvermittlung, ebenso allgemeine wissenschaftliche Kompetenzen zu schulen. Zudem absolvieren die Studierenden Einsätze in der Pflegepraxis, welche den Transfer des theoretisch Erlernten in die Praxis zum Ziel haben.

Konzept der Studiengänge

1. Geplantes Curriculum im Studienverlauf

Das Curriculum der Studiengänge orientiert sich unter anderem an den Empfehlungen zur pflegerischen Weiterbildung der deutschen Krankenhaus Gesellschaft.

Die Studiengänge werden mit gesamt 180 ECTS versehen und bestehen aus insgesamt 18 Modulen mit je 6 CPs (davon entsprechen einige Module dem gewählten Schwerpunkt), sowie einer Bachelorarbeit (12 CPs). 60 CPs werden für die innerhalb der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege erworbenen Kompetenzen im Bereich Anatomie, Physiologie und Pathologie anerkannt.

Der Aufbau des Studienverlaufes ist so vorgesehen, dass zunächst solche Module erfolgen, deren vermittelte Kompetenzen Grundlagen für das weitere Studium darstellen (z.B. „Schlüsselkompetenzen“) und die zwischen den Bachelorstudiengängen Notfallpflege und Intensiv- und Anästhesiepflege gemeinsam gelehrt werden. Im weiteren Verlauf erfolgen die Module angelehnt an den inhaltlichen Schwerpunkt des Bachelorstudienganges teilweise in Ausrichtung auf den jeweiligen Schwerpunkt.

2. Qualifikationsziele und wissenschaftliche Anforderungen

Im Laufe ihres Bachelorstudiums erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie qualifizieren, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen und spezielle medizinische Problemstellungen auf dem Niveau des internationalen Fachstandards wissenschaftlich und evidenzbasiert fundiert zu bearbeiten. Die Studierenden entwickeln ein kritisches Bewusstsein für ethisch bedeutsame Anforderungen und Probleme in ihrem späteren Tätigkeitsfeld. Neben den fachlichen Kenntnissen umfasst das Qualifikationsprofil der Bachelorstudiengänge auch fachübergreifendes Wissen und interdisziplinäre Kompetenzen. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis sowie einen starken Fokus auch auf überfachliche Qualifikationen, werden die Studierenden befähigt, den Anforderungen ihres Berufsfelds gerecht zu werden.

Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Anrechnungsmöglichkeiten

Der Studiengang richtet sich speziell an die Zielgruppe mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist eine abgeschlossene Ausbildung in der Generalistischen Pflege bzw. einem äquivalenten bisherigen 3-jährigen Ausbildungsberuf, z.B. Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die berufspraktische Erfahrung der Studierenden wird im Rahmen einer Anrechnung von 60 ECTS berücksichtigt. Dies erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Ausbildungsurkunde und des Ausbildungszeugnisses. Die jeweils fachspezifischen Module der Intensiv- und Anästhesiepflege bzw. der Notfallpflege ermöglichen eine Spezialisierung entweder in der Intensiv- und Anästhesiepflege oder der Notfallpflege, sodass es sich um zwei verschiedene Bachelorstudiengänge mit Überschneidungen im Curriculum handelt. Wegen der bedeutenden Rolle der Deutschen Krankenhaus Gesellschaft (DKG) wurden die Studiengänge in starker Anlehnung an das Weiterbildungscurriculum dieser gestaltet. Dabei wurde auf die erforderliche Abgrenzung der hochschulischen von der beruflichen Ausbildung gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen geachtet.

Lehr- und Lernformen, Prüfungsorganisation und Berücksichtigung von Mobilität

Das Studium ist modular aufgebaut. Grundlage der Studiengestaltung ist ein Blended Learning Konzept (vgl. Modulhandbuch) mit Präsenzphasen und Online-Angeboten. So können die Studierenden weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Zum einen bekommen die Studierenden Lernaufgaben zum Selbststudium und werden über das zur Verfügung stehende E-Campus-System online betreut. In den Phasen, die im Selbststudium mit medialer Unterstützung erfolgen, soll das Wissen vermittelt und selbstständig geübt und transferiert werden. Das Studium ist zum anderen in Präsenzphasen organisiert, die am Wochenende (i. d. R.

Freitag und Samstag) stattfinden. Hier kann das erworbene Wissen vertieft, angewandt und im Seminar diskutiert werden. Die Prüfungen erfolgen am Ende eines jeden Moduls und sind durch eine hohe Variabilität je nach Inhalt gekennzeichnet. Klausuren und mündliche Prüfungen (Referate, Posterpräsentationen) erfolgen beispielsweise in Präsenz. Studienarbeiten werden über die Lernplattform eingereicht.

3. Ressourcen

Die HSD Hochschule Döpfer verfügt über einen Standort in Köln sowie einen Standort in Regensburg. Bei beiden Standorten handelt es sich um Mietobjekte mit Seminarräumen und Hörsälen. Am Standort Köln befinden sich fünf Hörsäle und eine Bibliothek, mit aktueller Fachliteratur, zu welcher sowohl die Studierenden als auch die Dozierenden Zugang haben. In der Bibliothek befindet sich auch ein Kopierer, welcher durch Studierenden und Dozierende genutzt werden kann. Des Weiteren unterhält die HSD eine Online-Bibliothek, zu der sowohl Studierende als auch Dozierende Zugriff haben. Am Standort Regensburg gibt es sechs Seminarräume. Alle Räumlichkeiten der HSD werden für den Studiengang genutzt und hier erfolgt die Planung über die organisatorischen Studiengangsleitungen der Standorte in Abstimmung mit den Präsenzzeiten der anderen Studiengänge. Außerdem wird das Campusmanagementsystem TraiNex verwendet. Dabei handelt es sich um ein vollständig webbasiertes System zur Organisation von Lehre und Verwaltung.

Die beiden Studiengänge werden an beiden Standorten Köln und Regensburg angeboten. Die Voraussetzungen zur personellen Durchführung der Lehre werden geschaffen, eine entsprechende Ressourcenplanung ist vorgesehen.

3.2 Bewertung der Gutachter*innen

Auf Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der HSD und der einschlägigen Kriterien der StudakVO NRW kommen die Gutachter*innen zu folgenden Bewertungen:

Insgesamt bildet der Studiengang aus Sicht der Gutachter*innen ein schlüssiges Bild von den Qualifikationszielen und dem Abschlussniveau für die Studierenden, welche über die Lernmethoden und Prüfungsformen sowie deren Inhalte vermittelt werden können. Das Kompetenzprofil für die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Bachelorstudiums wird gut dargestellt. Da die Zielgruppe bereits eine Berufsausbildung absolviert hat, empfehlen die Gutachter*innen, dass die Vorteile einer akademischen Hochschulqualifikation noch besser und ausführlicher herausgearbeitet werden sollten (Empfehlung 1).

Weiterhin wird die wissenschaftliche Befähigung in diesem Studiengangskonzept gut gefördert, u.a. durch die Einübung wissenschaftlichen Arbeitens und zur evidenzbasierten Bewertung sowie durch angeleitete Forschungsarbeiten (wie z.B. die Abschlussarbeiten) auf dem jeweiligen Studiengangsniveau.

Das Studiengangskonzept ist auch hinsichtlich der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sehr fundiert. Durch die stringenten und relevanten Qualifikationsziele des Studiengangs ist eine praxisorientierte Ausbildung gewährleistet, welche die Studierenden auf eine erfolgreiche berufliche Karriere vorbereiten. Z.B. berücksichtigt das Curriculum auch die Standards der einschlägigen Berufsfachgesellschaften und integriert vor allem die jeweilige Berufsethik.

Auch bei der Persönlichkeitsentwicklung in den Studiengängen zeigt das Studiengangskonzept eine klare und gut nachvollziehbare Herangehensweise. Es ist klar ersichtlich, dass der Aufbau, die Inhalte und die pädagogischen Methoden der Module und Lehre zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,

Leistungsbereitschaft, wissenschaftliche Neugier und Reflexionsfähigkeit die Persönlichkeitsentwicklung sehr gut fördern.

Die Studiengangsbezeichnungen und der Abschluss Bachelor of Science entsprechen dem Profil der Studiengänge. Die Zusammenstellung der Module in den verschiedenen Modulgruppen qualifizieren in einem passenden Umfang den entsprechenden Aufbau an Kompetenzen in Intensiv/Anästhesiepflege bzw. Notfallpflege. Mit Blick auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Module sowie deren Niveaustufe ist eine Einordnung zum B.Sc. hinreichend plausibel. Nicht ausreichend dargelegt sehen die Gutachter*innen den Umfang und den Inhalt der Praxisphase. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Bewertenden, dass der Umfang und der Inhalt der Praxisphase klarer erläutert wird mit Bezug zu Auswahl und Zuteilung. Daher sollte mit den Kooperationspartnern ein Rotationsplan zur Umsetzung der verpflichtenden Praxisstunden erarbeitet werden (Empfehlung 2).

Weiterhin ist erkennbar, dass die Module innerhalb eines Semesters abschließen, sodass auch ein Auslandssemester realisierbar ist. Zudem bewerten die Gutachter*innen den Studiengang als innovativ und stellen fest, dass dieser die gesellschaftlichen/studentischen Veränderungen gut widerspiegelt.

Die Ermittlung der erworbenen praktischen Kompetenzen erfolgt durch die Bestätigung der Praxisanleitenden. Eine Prüfung der praktischen Kompetenzen durch die Hochschule erfolgt nicht. Es wird vorausgesetzt, dass die Praktikumseinsätze regelrecht umgesetzt und beurteilt werden. Detaillierte Angaben werden nicht gemacht, sodass festgesetzte Kriterien für die Beurteilung der erworbenen praktischen Kompetenzen fehlen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass eine Beurteilung der erworbenen praktischen Kompetenzen in Kooperation mit der Hochschule vorgenommen wird (Empfehlung 3).

Bei der Betrachtung der Menge und Dichte an Prüfungen, werden diese als angemessen erachtet. Es wird jedoch empfohlen, sich frühzeitig mit den ersten Kohorten an Studierenden auszutauschen bezüglich Prüfungsformaten und Workload. Als Grundlage könnten entsprechende Erhebungen des Qualitätsmanagements dienen (Empfehlung 4).

Hinsichtlich dem inhaltlichen sowie didaktisch-stringenten Aufbau erscheint das Studiengangskonzept als sehr gelungen. Die Studierbarkeit ist durch Online-Seminare und Übungen zum selbstgesteuerten Lernen erkennbar.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Studiengang in starker Anlehnung an das Weiterbildungscurriculum der Deutschen Krankenhaus Gesellschaft erfolgte. Zur Weiterentwicklung der Studiengänge könnten Aspekte der Interprofessionellen Kommunikation und der Zusammenarbeit gestärkt werden. Die gesundheitswissenschaftlich basierten Studiengänge der HS bieten sich gut an, um diese Aspekte mit den Studierenden in fächerübergreifenden Modulen zu thematisieren.

Die sich ggf. verändernden Lebensumstände der Studierenden werden für das Studium gut berücksichtigt. Durch die nachhaltige Weiterqualifizierung der Lehrenden wird auch die Lehrqualität stetig gefördert.

Die zu behandelnden Themen der Module sind nach dem aktuellen Stand der Forschung ausgerichtet. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens werden ebenso vermittelt wie die Berufsausübung im Feld der Intensiv- und Anästhesiepflege bzw. Notfallpflege. Positiv ist die Befähigung zum professionellen und wissenschaftlichen Arbeiten durch die diversen Prüfungsformen.

Zudem ist die Förderung des Praxis-Theorietransfer im Studiengang gut erkennbar und wirkt fundiert. Dies wird u.a. durch eine jährliche Qualitätsreflexion auf Basis von Ergebnissen aus den Evaluationsverfahren der

Hochschule und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse des Berufsfeldes und des Arbeitsmarktes gewährleistet.

Die Unterlagen des Studiengangs sind ausführlich dokumentiert und zielführend. Modulhandbuch, Prüfungsordnung und Studienverlauf sind geeignet für die Studierenden. Auf Basis der Studienunterlagen lassen sich keine direkten strukturellen Barrieren ableiten. Die Studiendauer sollte im Rahmen von Evaluationen und Statistiken nachgehalten werden. Es wird empfohlen, mit Blick auf die angesprochene Zielgruppe, den Semesterablauf frühzeitig zu kommunizieren, um eine sichere zeitliche Planbarkeit für Studierenden zu gewährleisten. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen von Studierenden sollten bei der Reakkreditierung präsentiert werden. Es sollten konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Studienerfolgssicherung unter Beteiligung von Studierenden abgeleitet werden. Die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen sollten an die Studierenden zurückgemeldet werden. Daher wird von den Gutachter*innen empfohlen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation von Studierenden bei der Reakkreditierung präsentiert werden. Es sollten konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Studienerfolgssicherung unter Beteiligung von Studierenden abgeleitet werden. Die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen sollten an die Studierenden zurückgemeldet werden (Empfehlung 5).

Folgende Punkte sollten klar dargelegt werden:

- Geplante Einbindung der Studierenden in Gremien/Fokusgespräche etc.
- Regelung von Nachprüfungen
- Sicherstellung, dass bei Nicht-Bestehen eines Moduls Folgemodule besucht werden dürfen
- Festlegung, ob eine Gleitklausel-Regelung vorgesehen ist, wenn eine Vielzahl der Studierenden unterdurchschnittlich abschneidet

Bei den Evaluationen der Absolvent*innen sollten datenschutzrechtliche Grundlagen beachtet werden. Insbesondere sollte das Einverständnis bei den Evaluationen der Absolvent*innen auf datenschutzrechtliche Grundlagen beachtet werden. Insbesondere sollte von den Studierenden vor ihrem Abschluss das Einverständnis eingeholt werden, dass sie auch in den Jahren danach kontaktiert werden dürfen (Empfehlung 6).

In Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich werden studienübergreifende, hochschulweit geltende Regularien beschrieben. Es wird von den Gutachter*innen empfohlen, dass sichergestellt wird, dass Studierende in besonderen Lebenslagen (zum Beispiel Schwangere, Pflegende) berücksichtigt werden (Empfehlung 7).

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 23.06.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung der Studiengänge B.Sc. Intensiv- und Anästhesiepflege und B.Sc. Notfallpflege in der Fassung vom 10.3.2022 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Es werden keine Auflagen gegeben.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

Empfehlung 1: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)

Die Vorteile einer akademischen Hochschulqualifikation für diese bereits berufsausbildete Zielgruppe sollte ausführlicher ausgearbeitet werden. Es könnten Berufsbilder dargelegt werden, damit Studierende konkretere Vorstellungen von zukünftigen Berufsmöglichkeiten erlangen.

Empfehlung 2: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)

Eine Auflistung der Aufgaben und zu erwerbenden Kompetenzen in den Praxisphasen sollte gegeben werden. Die Erfüllung der Aufgaben und Kompetenzerwerb werden von der Hochschule überprüft und bewertet.

Die Empfehlung der externen Gutachter*innen, die Auswahl und die Zuteilung zu regeln und mit den Kooperationspartnern ein Rotationsplan zur Umsetzung der verpflichtenden Praxisstunden zu erarbeiten, wird nicht übernommen, da sie Flexibilität reduzieren würde. Die Praxisphasen werden den Studierenden nicht zugeteilt. Die Praxisphasen werden von den Studierenden in Absprache mit deren Arbeitgeber ausgewählt. Mobilitätswünsche der Studierenden sollen allerdings unterstützt werden durch die Studiengangsleitung.

Empfehlung 3 der Gutachter ist in Empfehlung 2 abgebildet: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)

Es wird empfohlen, eine Beurteilung der erworbenen praktischen Kompetenzen in Kooperation mit der Hochschule vorzunehmen.

Folgende Empfehlungen der externen Gutachter*innen wurden nicht übernommen:

- Empfehlung 4 der Gutachter*innen wird nicht übernommen, weil bereits ohnehin so vorgesehen laut QMS der HSD. (Empfehlung 4 lautete: „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO): Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit den ersten Kohorten an Studierenden auszutauschen, ob Prüfungsformate und Workload angemessen sind. Entsprechende QM-Erhebungen sollten die Grundlage dazu bilden.“)
- Empfehlung 5 wird nicht übernommen: Sehe Kommentar zu Empfehlung 4, ist bereits geregelt an HSD oder nicht zutreffend. (Empfehlung 5 lautete: „Studienerfolg (§14 StudakVO): Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen von Studierenden sollten bei der Reakkreditierung präsentiert werden. Es sollten konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Studienerfolgssicherung unter Beteiligung von Studierenden abgeleitet werden. Die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen sollten an die Studierenden zurückgemeldet werden. Folgende Punkte sollten klar dargelegt werden: Geplante Einbindung der Studierenden in Gremien/Fokusgespräche etc., Regelung von Nachprüfungen, Sicherstellung, dass bei Nicht-Bestehen eines Moduls Folgemodule besucht werden dürfen. Festlegung, ob eine Gleitklausel-Regelung vorgesehen ist, wenn eine Vielzahl der Studierenden unterdurchschnittlich abschneidet“).
- Empfehlung 6 wurde nicht übernommen als Empfehlung für den Studiengang, sondern zur hochschulweiten Prüfung gegeben: Studienerfolg (§14 StudakVO): Bei den Evaluationen der Absolvent*innen sollten datenschutzrechtliche Grundlagen beachtet werden. Insbesondere sollte von den Studierenden vor ihrem Abschluss das Einverständnis eingeholt werden, dass sie auch in den Jahren danach kontaktiert werden dürfen.

- Empfehlung 7 der Gutachter*innen wird nicht übernommen, weil bereits ohnehin vorgesehen und umgesetzt an der HSD. (Empfehlung 7 lautete: „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO): „Es sollte sichergestellt werden, dass Studierende in besonderen Lebenslagen (z.B. Schwangere, Pflegende) berücksichtigt werden.“

Die Akkreditierung gilt bis zum 28. Februar 2026.

5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Die Bachelorstudiengänge werden als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. 60 CP (Semester 1 und 2) werden aufgrund der Vorbildung angerechnet, so das sim Studium 5 Studiensemester vorgesehen sind. Pro Studiensemester sind 24 CP vorgesehen.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 5. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (12 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend in den Studiengängen berücksichtigt sind. Die Anrechnung der Vorbildung erfolgt nach nach Prüfung und Anerkennung der entsprechenden Urkunde.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Die Studiengänge vergeben entsprechend ihrer Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) Intensiv- und Anästhesiepflege bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) Notfallpflege.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Die Studiengänge umfassen 19 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In einem Studiensemester sind in der Regel 24 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen

Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.	-----
--	-------

5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) - Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. - Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. - Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	x			Empfehlung 1 Die Vorteile einer akademischen Hochschulqualifikation für diese bereits berufsausbildete Zielgruppe sollte ausführlicher ausgearbeitet werden.
(2) - Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. - Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x			
(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	x			
(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse: Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			x	
(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: Weiterbildende Masterstudiengänge setzen			x	

qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. - Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. - Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.				
--	--	--	--	--

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) - Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. - Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. - Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. - Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. - Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X			Empfehlung 2 Der Umfang und der Inhalt der Praxisphase sollten klarer erläutert werden: Wie erfolgt die Auswahl, die Zuteilung, die Prüfung? Mit den Kooperationspartnern sollte ein Rotationsplan zur Umsetzung der verpflichtenden Praxisstunden erarbeitet werden.
(2) - Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. - Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. - Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der	X			Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1). Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen

Personalauswahl und -qualifizierung.				gewährleistet (PB 323.1).
(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).	X			
(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	X			Empfehlung 3 Es wird eine Beurteilung der erworbenen praktischen Kompetenzen in Kooperation mit der Hochschule empfohlen.
(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere ▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, ▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und ▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.	X			Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungs-evaluationen (PB 411.1). Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3). Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt. Empfehlung 4 Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit den ersten Studierenden-Kohorten auszutauschen, ob Prüfungsformate und Workload angemessen sind. Entsprechende QM-Erhebungen sollten die Grundlage dazu bilden.
(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	X			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) - Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. - Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. - Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.	X			Die laufende Aktualisierung der Angaben im Modulhandbuch ist sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.

Studienerfolg (§14 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
- Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. - Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. - Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X			Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD). Empfehlung 5 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen von Studierenden sollten bei der Reakkreditierung präsentiert werden. Es sollten konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Studienerfolgssicherung unter Beteiligung von Studierenden abgeleitet werden. Die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen sollten an die Studierenden zurückgemeldet werden. Folgende Punkte sollten klar dargelegt werden: - Geplante Einbindung der Studierenden in Gremien/Fokusgespräche etc. - Regelung von Nachprüfungen - Sicherstellung, dass bei

				Nicht-Bestehen eines Moduls Folgemodule besucht werden dürfen • Festlegung, ob eine Gleitklausel-Regelung vorgesehen ist, wenn eine Vielzahl der Studierenden unterdurchschnittlich abschneidet. Empfehlung 6 Bei den Evaluationen der Absolvent*innen sollten datenschutzrechtliche Grundlagen beachtet werden. Insbesondere sollte von den Studierenden vor ihrem Abschluss das Einverständnis eingeholt werden, dass sie auch in den Jahren danach kontaktiert werden dürfen.
--	--	--	--	---

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	X			Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben. Empfehlung 7 Es sollte sichergestellt werden, dass Studierende in besonderen Lebenslagen (z.B. Schwangere, Pflegende) berücksichtigt werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise

Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M. Frick, Qualitätsmanagement	21.12.2021	1